

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 399 • 17. November 2009

Als weiteren Teil unserer Newsletter – Serie über die wichtigsten, ab 2010 geltenden Regelungen des neuen ungarischen BGBs möchten wir Ihnen die neue Regelung bezüglich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen.

Newsletter – Serie über die einzelnen Regelungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kontakte:

Russell W. Lambert
Country Managing Partner
Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partnerin
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Als weiteren Teil unserer Newsletter – Serie über die wichtigsten, ab 2010 geltenden Regelungen des neuen ungarischen BGBs möchten wir Ihnen die neue Regelung bezüglich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen:

Ein wichtiges Merkmal der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist es, dass diese zwischen den Parteien nicht separat ausgehandelt werden, sondern von einer der Parteien zwecks Abschlusses mehrerer Verträge einseitig, ohne Mitwirkung der anderen Partei vorher zusammengestellt werden. Deshalb gelten dafür spezielle Regelungen, die im neuen BGB noch ausführlicher behandelt werden als im bisherigen Gesetzbuch.

Die neue Regelung schreibt anstelle der bisherigen allgemeinen Regelung der Bekanntmachung ausdrücklich vor, dass der Verfasser der AGB kontinuierlich den Zugang zu den AGB gewährleisten muss, und zwar sowohl auf seiner Homepage (und hier auf dem ersten Blatt der Homepage als selbständiger Menüpunkt gut sichtbar) als auch in Druckform, z. B: als Aushang in seinen Geschäftsräumlichkeiten. Das neue Gesetz schreibt auch vor, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch vor Abschluss des Vertrags bekannt gegeben werden müssen.

Es ist üblich, dass beide Parteien ihre eigenen AGB verwenden; ein solcher Fall wurde aber bisher nicht im BGB geregelt. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis besagt das neue Gesetz nun, dass im Falle von einander widersprechenden AGB – Bedingungen keine der Bedingungen geltend gemacht werden kann, sondern die Regelungen des Gesetzes an ihre Stelle treten. Falls diese gegensätzlichen Bestimmungen der AGB sich auf die wesentlichen Fragen des Vertrages beziehen, kommt der Vertrag erst gar nicht zustande.

Darüber hinaus ist die Auflistung der Regelungen, die als unlauteres Verhalten bezüglich der Bedingungen der AGB bzw. der von den Parteien nicht einzeln ausgehandelten Kundenverträge gelten, in keiner anderen Rechtsnorm mehr vorzufinden, sondern nur im neuen BGB enthalten. In Zukunft beinhaltet also das BGB die Bedingungen der sog. „grauen Liste“ bzw. der „schwarzen Liste“. Die sog. „schwarze Liste“ beinhaltet die Bedingungen, die unter allen Umständen als unlauteres Verhalten gelten und deshalb nichtig sind. Die sog. „graue Liste“ beinhaltet jene Bedingungen, bei denen man von der Rechtsvermutung der Unlauterkeit ausgeht, der Verfasser jedoch im Einzelfall nachweisen kann, dass eine solche Bedingung nicht als

unanständig zu betrachten ist. Falls ihm gelingt, dies nachzuweisen, wird die angewandte Bedingung nicht als nichtig betrachtet. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch ermöglicht es im Falle von Uneindeutigkeiten weiterhin, dass der Begriff der Unlauterkeit auch bei vertraglichen

Bedingungen beurteilt werden kann, welche die Hauptleistung bzw. das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung regeln. Unlautere Bedingungen dürfen nur im Interesse des Verbrauchers für nichtig erklärt werden.

Dr. Dóra Horváth
Réti, Antall & Madl Landwell

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 399 • 17. November 2009

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemein Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2009 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.